

Laibacher Zeitung.



Nr. 250.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 30. October

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Mit 1. November

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerationspreis beträgt für die Zeit vom 1. November bis Ende December 1868:

Im Comptoir offen	1 fl. 84 kr.
Im Comptoir unter Couvert	2 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	2 „ — „
Mit Post unter Schleifen	2 „ 50 „

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 29. October.

Der Angriff des Abg. Greuter auf die „sogenannten“ Staatsgrundgesetze hat in den Reden der Minister Giska und Herbst eine würdige Widerlegung gefunden, welche den besten Eindruck machen mußte, da derselben der feste Wille der Regierung hervorleuchtet, den Gesetzen rücksichtslos Achtung zu verschaffen und eine den Boden der Verfassung anscheinende Opposition nicht zu dulden.

Das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetz über die Sühneverfuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, bezieht sich auf jene Fälle, in welchen die geistlichen Penitenzen bisher am häufigsten vorgekommen, auf die Ausstellung des pfarramtlichen Zeugnisses über die Sühneverfuche vor Ehescheidungen. Um die Penitenzen und Schwierigkeiten, die auf diesem Gebiete vorgekommen, mit einem Male zu beheben, stipulirt dieses Gesetz, daß die Ausöhnungsverfuche vor Ehescheidungen künftighin von dem zur Scheidung berechtigten weltlichen Gerichte auszugehen haben. Die Erfüllung der letzten Monate hat ein solches Gesetz zur Nothwendigkeit gemacht. Dasselbe erfüllt zwei Zwecke mit einem Male. Es erspart den Parteien die Belästigung und Verzögerung, welche die Weigerung des Pfarrers immer zur Folge hatte, und es salvirt andererseits das Gewissen des Seelsorgers, wenn demselben das Tridentinische Concil noch immer höher gilt, als seine staatsbürgerliche Pflicht.

Aus Norddeutschland liegt uns eine Brochüre „über Oesterreichs Verfassungskämpfe unter Beust“ vor, deren Verfasser sie mit den Worten eingeleitet: „Den Freunden von Licht und Wahrheit in Staats- und Glaubenssachen sind diese Blätter aus vollem Herzen dargebracht. Nichts hat sie veranlaßt, als die Absicht eines unabhängigen, unbefangenen Norddeutschen, dem Bruderlande Oesterreich einen vorurtheilsfreien Ausdruck verdienender Sympathie zu widmen.“

Der streng historischen Darstellung der Thätigkeit des Baron Beust auf dem Verfassungsgebiete von dem Momente seines Eintrittes in den österreichischen Staatsdienst bis auf die jüngsten Tage sendet die Schrift einige Bemerkungen voraus, die, an die Adresse der norddeutschen Presse gerichtet, um ihrer inneren Wahrheit willen hier einen Platz finden mögen. „Zu einer selbstlosen Anerkennung und begeisterten Aufmunterung konnte sich die norddeutsche Presse im Ganzen und Großen nicht erheben. Ihr ist das Vorurtheil, daß in Oesterreich nichts gutes entstehen und zur Reife gelangen könne, so in Fleisch und Blut übergegangen, sie ist so fest von dem Ruin Oesterreichs überzeugt, daß sie sich nicht einmal durch Thatsachen zu dem unumwundenen Geständnisse bringen läßt, den erfreulichen Umschwung anzuerkennen. Was sich nicht um die Centralsonne „Berlin“ dreht, findet eben nördlich des Main nur noch vereinzelte Beachtung. Nur hier und da magt es ein unabhängiges Blatt, der Neugestaltung Oesterreichs ein von Hinterthüren und Kautelen freies Lob zu spenden. Oesterreich existirt für die officielle Anschauung hier nur noch als Ausland, und mit dem Lobe ausländischer Zustände sparjam umzugehen, gebietet die diplomatische Klugheit, manchmal auch der beschränkte Unterthanenverstand. Also um Gotteswillen, kein Lob der verfassungsmäßigen Wiedergeburt Oesterreichs! Man könnte sonst unwillkürlich darauf kommen, Parallelen zu ziehen, und dies ist ein gefährliches Spiel, welches den Geist aus der reglementsmäßigen Schranke zu den verwegenen Schläffen führt.“

In kurzen, scharfen Skizzen skizzirt die Schrift sodann die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes, sowie des jetzigen Ministeriums, wobei es natürlich nicht an

Vergleichen mit den Zuständen im norddeutschen Bunde abgeht: „Daß dieser Vergleich“, schreibt der Verfasser, „zum Vortheile des Kaiserstaates ausfällt, daß in Oesterreich eine Fülle von Licht und Wärme das Volkleben überstrahlt, in der die Keime der freiheitlichen Entwicklung des Individuums und der Gemeinde kräftig empor-schießen, daß die Verfassung, der Hort für Freiheit der Gesinnung und des Wortes, in jedem Punkte zur Wahrheit wird — das sind Thatsachen, die sich nicht wegleugnen lassen und die uns Norddeutsche — wenn wir sine ira eine Parallele ziehen — zu dem Geständnisse zwingen, daß uns Oesterreich bedeutend überflügelt hat.“

138. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 27. October.

(Schluß.)

Es wird zur Specialdebatte geschritten.

§ 1 lautet:

Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war.

Abg. Greuter protestirt gegen ein solches Vorgehen, wie es der Berichterstatter beliebt, Anmerkungen, die er in seinem Vaterlande gemacht haben soll, hier als wirklich gemacht anzuführen. Das Gericht, das er selbst angerufen, werde darüber entscheiden und ihm Gerechtigkeit gegen solche Verleumdungen angedeihen lassen.

§ 1 wird hierauf angenommen.

Die §§ 2, 3 und 4 werden ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§ 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, sofern das Scheidungsgesuch (§ 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§ 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

Titel und Eingang werden angenommen und hierauf über Antrag des Berichterstatters das Gesetz sogleich in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Abg. Dr. Hanisch beantragt hierauf eine Resolution zu fassen, dahin gehend, die h. Regierung aufzufordern, die Matrikelführung auch äußerlich als Führung der staatlichen Matrikel zu bezeichnen, den Matrikeln die Bezeichnung k. k. Tauf-, Trau- und Geburtsmatrikel zu geben.

Präsident (unterbricht den Redner). Ich glaube, daß dies ein selbständiger Antrag ist, da derselbe mit dem eben verhandelten Gegenstande in keinem Zusammenhange steht (Rufe: So ist es!), und bitte den Herrn Antragsteller seinen Antrag einzubringen, welcher sodann der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden wird.

Dr. Hanisch erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Präsident: Der nächste Gegenstand wäre der mündliche Bericht über die Angelegenheit des Abg. Dr. Roser. Der Berichterstatter ersuchte mich, da er noch einige Notizen zu seiner mündlichen Berichterstattung zusammenzustellen wünscht, den Gegenstand für einige Minuten zu vertagen.

Der nächste Gegenstand ist die Berichterstattung des Petitionsausschusses, ich ersuche den Berichterstatter denselben das Wort zu nehmen.

Dr. Figuly, Dr. Fez, Abg. Stieger referiren hierauf über eine Reihe von Petitionen meist persönliche Angelegenheiten betreffend, welche den Anträgen des Ausschusses gemäß theils anderen Ausschüssen überwiesen, theils den betreffenden Resort-

ministerien größtentheils zur Amtshandlung abgetreten werden.

Der nächste Gegenstand ist die Berichterstattung über die Angelegenheit des Dr. Roser.

Berichterstatter Dr. Sturm tritt die Tribüne. Dr. Hanisch beantragt auf Grund des § 23 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung die Sitzung in eine geheime zu verwandeln, da es sich um eine persönliche Angelegenheit handle.

Berichterstatter Dr. Sturm: Der Ausschuss habe diese Frage in Erwägung gezogen und sich gegen die Ausschließung der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Präsident stellt die Unterstützungsfrage und wird der Antrag des Dr. Hanisch nicht unterstützt. Berichterstatter Dr. Sturm erstattet sodann den Bericht und beantragt die Gestattung der Bernehmung des Abg. Dr. Roser.

Debatte über die Angelegenheit der strafgerichtlichen Verfolgung des Dr. Roser.

Berichterstatter Dr. Sturm.

Der zur Berathung der Zuschrift des k. k. Landesals Strafgerichtes in Prag, worin um Ertheilung der Zustimmung zur gerichtlichen Einvernehmung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Roser angefragt wird, gewählte Ausschuss hat vorerst in den ihm vorgelegten Acten zwei Formgebrechen gefunden: 1. daß die Zuschrift des Landesgerichtes Prag sich auf den § 2 des Gesetzes vom 3. October 1861 beruft, während für die Immunität von Reichsrathsabgeordneten dieses Gesetz als solches nicht mehr besteht, sondern in den § 16 des revidirten Staatsgrundgesetzes aufgenommen wurde. Da aber ein auf dasselbe Staatsgrundgesetz berufener Richter die Berufung auf das in dieses Staatsgrundgesetz aufgenommene und daher als selbstständiges Gesetz aufgehobene Gesetz vom 3. Oct. 1861 nur in einem Irrthume vornehmen konnte, so hat der Ausschuss auf dieses formale Gebrechen kein weiteres Gewicht gelegt.

Ein in den Bestimmungen der Strafproceßordnung begründetes formales Gebrechen fand ferner der Ausschuss darin, daß der als Anzeiger aufgetretene k. k. Bezirksrichter Barta in der Amtscorrespondenz mit dem k. k. Landesgerichte Prag als Bezirksrichter fungirt und daß derselbe, ungeachtet seines vorausgegangenen Ansehens um Delegation eines unbefangenen Gerichtes, bei demselben Bezirksgerichte Starckenbach als Zeuge vernommen und beeidet wurde, bei welchem er als alleiniger, selbstständiger Bezirksrichter fungirt. Dieser Vorgang widerspricht dem § 58 der Strafproceßordnung, wonach jedermann als Richter oder Protokollführer ausgeschlossen ist, der außer dem Bereiche seiner Dienstverrichtung Zeuge der strafbaren Handlung gewesen ist. Aus diesem formalen Gebrechen gehe die Nullität der vorliegenden Aussage des Anzeigers hervor. Die Behebung dieses Gebrechens glaube der Ausschuss den Strafgerichtsbehörden auferlegen zu müssen.

Auf das Materielle des vorliegenden Straffalles eingehend, hat sich der Ausschuss nach Prüfung der Acten nicht überzeugen können, daß in der dem Abg. Dr. Roser von einigen Zeugen in verschiedener Weise zur Last gelegten Aeußerung objectiv oder subjectiv der Thatbestand einer strafbaren Handlung gefunden werden könne. Der Ausschuss hätte daher vom Standpunkte der Strafgerichtspflege keinen Grund, dem h. Hause die Zustimmung zur gerichtlichen Einvernehmung des Dr. Roser zu empfehlen; allein da nach der Ansicht des Ausschusses das gerichtliche Einvernehmen des Dr. Roser zu seiner völligen Rechtfertigung führen kann; da ferner das gerichtliche Einvernehmen des Abg. Dr. Roser im Requisitionswege auch bei einem Wiener Gerichte geschehen kann und hierdurch dieser Abgeordnete der Ausübung seiner Pflicht im Reichsrathe nicht entzogen wird; und da sich endlich Abg. Dr. Roser im Ausschusse mit dem Antrage auf Ertheilung der Zustimmung des hohen Hauses zu seiner gerichtlichen Einvernehmung einverstanden erklärt hat, so stellt der Ausschuss den Antrag:

„Es werde in Erledigung der Zuschrift des k. k. Landesals Strafgerichtes Prag ddo. 14. October 1868, Zahl 19.557, nach § 16 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zur gerichtlichen Einvernehmung des Reichsrathsabgeordneten Ned. Dr. Franz Roser über die gegen ihn von dem k. k. Bezirksrichter Friedrich Barta früher in Braunau, jetzt in Starckenbach, wegen angeblichen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe erstattete Strafanzeige die Zustimmung ertheilt.“

Abg. Dr. Roser. Ich erkläre mich mit den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters einverstanden und bitte das Haus, daß die Einvernehmung

Wird daher der stricte Friedensstand allein in's Auge gefaßt, so stellt sich auf das Gesamterforderniß von 284.202 Mann bloß der Rest von 122.105 Mann als Erforderniß dar und es darf hiebei nicht unbeachtet bleiben, daß sich dieses Erforderniß nur unter der Voraussetzung ergibt, wenn an dem normirten Mannschaftskriegsstand von 748.492 Mann als an einer selbst im Frieden nicht zur Herabminderung geeigneten Größe festgehalten wird. Allein der Verfassungsausschuß war der Anschauung, daß der bisher normirte Mannschaftskriegsstand nach dem Sinne und Wortlaute des im Eingange angezogenen § 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 im verfassungsmäßigen Wege erst festgestellt werden soll, daß daher die Ziffer von 748.492 als eine unantastbare Norm nicht betrachtet werden kann. Dies anzuführen schien schon deshalb nöthig, um klar zu stellen, daß der Verfassungsausschuß bei seinem Antrage sich das verfassungsmäßige Recht des Reichsrathes in seinem vollen Umfange gegenwärtig hielt.

Der Ausschuß hat aus der Darstellung der Regierung über die auswärtigen Zustände und über den dermaligen Stand des Heeres die Ueberzeugung geschöpft, daß die Vornahme der Recrutirung noch in diesem Jahre nothwendig ist, und hielt es auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte für zweckdienlicher, eine Unterbrechung in der Recrutenaushebung nicht eintreten zu lassen, weil sonst der doppelte Eingriff in die Arbeitskraft des Reiches im nächsten Jahre nur um so empfindlicher wäre. Was die Ziffer anbelangt, so fordert die Regierung statt des erwähnten Friedensabganges von 122.105 Mann aus beiden Reichstheilen bloß 97.340 Mann, wovon auf die im Reichsrathe vertretenen Länder 56.548 Mann entfallen. Nach einem Durchschnitt in einigen früheren Jahren beträgt das Recrutentcontingent im ganzen Reiche bloß 85.000 Mann, wonach die von der Regierung verlangten 56.548 Mann sich auf 49.276 herabmindern würden.

Der Ausschuß beschloß demungeachtet in seiner Majorität, die Bewilligung von 56.548 Mann zu beantragen. Denn da der Mannschaftskriegsstand im verfassungsmäßigen Wege noch nicht normirt wurde, ist es schwer, einen andern Maßstab bei Beurtheilung der Recrutentbewilligung anzulegen, als den bisher üblichen. In die Prüfung und Feststellung dieser Norm einzugehen, scheint aber für das Jahr 1868 deshalb nicht am Platze, weil dem hohen Hause bereits der Gesetzentwurf über die allgemeine Wehrpflicht zur Berathung und Beschlussfassung vorliegt, und letztere auch bald erfolgen dürfte. Der Beschluß des Recrutentcontingents für das Jahr 1868 muß deshalb als eine transitorische Bestimmung angesehen werden, woraus keine, wie immer gearteten Consequenzen für die Folge abzuleiten sind.

Wird nun erwogen, daß bei einem Mannschaftskriegsstande von 748.492 Mann für die Friedenszeit ein Abgang von 122.105 Mann sich ergibt, worauf die Regierung bloß 97.340 Mann fordert, so dürfte die Ziffer um so weniger beanstandet werden, als dieselbe, durch die Verluste des Jahres 1866 herbeigeführt, schon mit Ende December 1867 gefordert werden sollte, und als der Abgang im Heere mit Ende October 1868 sich zuverlässig bedeutend höher darstellt, wie er im Eingange des Berichtes beziffert worden ist.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag: „daß h. Haus wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Das Armeecommando und das Reichskriegsministerium.

Unter dieser Ueberschrift bringt die in Darmstadt erscheinende „Allg. Militär-Zeitung“ den nachstehenden beachtenswerthen Artikel: Wie in allen constitutionellen Staaten eine Begrenzung des Pflichtkreises der höchsten Armeebehörden, also des Reichskriegsministeriums und des Armeecommando's, stattfindet, so hat auch eine solche in Oesterreich Ausdruck gefunden. Es stellten sich die hierauf bezüglichen Instruktionen, — welche, irren wir nicht, im Beginn dieses Jahres erfolgten — bei so wichtigen und vielseitigen Functionen, wie es die hier in Rede stehenden sind, um so unerlässlicher heraus, als einerseits die constitutionelle Verantwortlichkeit des Ministers des Krieges demselben einen dieser Verantwortlichkeit entsprechenden Wirkungskreis anweist, andererseits aber auch aus demselben Grunde die Obliegenheiten des Armeecommandanten vorgezeichnet werden mußten.

Wir lassen hier ganz außer näherer Erwägung, ob die bezüglichen Instruktionen, deren wir oben erwähnten, so scharf und präcis ausgeprägt sind, als dies unter allen Fällen für beide höchste Armeebehörden sich als unerlässlich herausstellt; nicht unerwähnt aber können wir lassen, daß sowohl der Armeecommandant wie auch der Minister des Krieges nur das eine Ziel im Auge haben: jeder in seinem Wirkungskreise, aber dennoch mit vereinten Kräften, das Wohl und die Vervollkommnung der Armee anzustreben und zu erreichen. Dessenungeachtet lassen sich zeitweise Stimmen in der Tagespresse vernehmen, welche von Reibungen zwischen den genannten Behörden zu erzählen wissen, ja sogar die Stellung beider zu einander als unhaltbar bezeichnen.

Der Armee selbst zunächst kann es nicht gleichgültig sein, derartige Gerüchte von Zeit zu Zeit vernehmen zu

müssen, und wenn denselben auch jeder positive Befehl abgeht, der ihre Begründung darzuthun vermöchte, so haben solche Behauptungen selbst in ihrer vagen Falschung für die Armee etwas Beunruhigendes und peinliches finden bei zeitweiser Wiederkehr sogar endlich Glauben, namentlich in ferneren stehenden Kreisen, und gerade darum möchten wir dieselben hier etwas näher in Erwägung ziehen.

Den Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums dürfen wir in der Hauptsache als bekannt voraussetzen; etwas anderes aber ist es um die Obliegenheiten und Befugnisse des Armeecommandanten: hier scheidet uns in der öffentlichen Auffassung noch eine Unklarheit vorzuschweben, weshalb wir diese Obliegenheit ihrer Wesenheit nach in Kürze bezeichnen wollen.

Zunächst ist das Armeecommando ein ergänzendes Glied der einheitlichen Leitung der Armee im Frieden, dem in der einheitlichen und kriegstüchtigen Ausbildung derselben so wie in der Ueberwachung des Dienstbetriebes und der Hebung und Wahrung des moralischen Elements eine eben so wichtige als nützliche Function zugewiesen wurde. Der Armeecommandant hat demnach die Inspicirung der Truppen und Armeeanstalten vorzunehmen, sich von dem Grad ihrer militärischen Ausbildung, ihrer Schlagfertigkeit im weitesten Sinne des Wortes, dem Dienstbetrieb u. s. w. Ueberzeugung zu verschaffen. Ihm ist es daher auch gestattet, Anträge auf Veränderungen der taktischen und Manövriervorschriften, auf Abhaltung von Uebungslagern oder sonstigen größeren Waffenübungen, so wie über die zu denselben beizuziehenden Truppen und Generale an das Reichskriegsministerium zu richten. Selbstverständlich ist denn auch innerhalb der durch die höhere Genehmigung und die bewilligten Geldmittel gesteckten Grenzen dem Armeecommandanten die Art und Weise der Oberleitung und Inspicirung solcher Lager und Waffenübungen freigestellt. Ueber die bei solchen Inspicirungen aber wahrgenommenen Mängel ist dem Reichskriegsminister die Mittheilung zu machen.

Wir begnügen uns mit den vorstehenden Hindeutungen, um namentlich den auswärtigen Lesern die hervorragendsten Obliegenheiten des Armeecommando's vor Augen zu stellen, und man wird zugestehen müssen, einmal, daß deren Richtigkeit in Bezug auf die kriegsmäßige Ausbildung und die daraus resultirende Schlagfertigkeit, vor allem aber auf den Geist und die Fortbildung der Armee und zunächst des Officiercorps eine nicht hoch genug anzuschlagende ist; dann aber auch, daß alle die vorerwähnten Befugnisse in ihrer practischen Ausübung den Wirkungskreis der Armeeverwaltung nicht nur nicht alteriren, sondern den Dienstbetrieb im Großen und Ganzen erst recht zu einer sich gegenseitig ergänzenden systematischen Einheit gestalten zum Besten der Armee.

Wer aber, fragen wir, könnte auch nur entfernt einen berechtigten Zweifel geltend machen, daß beide, sowohl der Armeecommandant, als der Leiter unserer Armeeverwaltung, nicht tief durchdrungen wären von der ganzen Größe und Bedeutung ihrer Aufgabe, die nur dann zum wahren Wohl und Gedeihen der Armee gelöst werden kann, wenn beide in harmonischem Zusammenwirken und im Bewußtsein ihrer hohen Verantwortlichkeit demselben Ziel entgegenstreben, nämlich Oesterreichs Wehrkraft geistig und materiell auf den höchsten Grad kriegstüchtiger Vollkommenheit zu bringen? Wir sollten denken, die in die Annalen unserer Kriegsgeschichte eingetragene ruhmvolle Vergangenheit des Armeecommandanten und des Kriegsministeriums, die noch dazu seit den italienischen Kriegen, also seit zwanzig Jahren in freundschaftlichen Beziehungen stehen, nicht minder die patriotische und aufopfernde Hingebung beider für Oesterreich und zunächst dessen Armee sollten den Einen wie den Andern davor bewahren, in ihrem Streben und Thun sich von Zeit zu Zeit jenen Unterstellungen und Vergehens ausgelegt sehen zu müssen, die der Wahrheit zuwiderlaufen und bei öfterer Wiederkehr nur zu leicht schädliche Rückwirkungen bei der Armee äußern können; — Unterstellungen, die soeben erst zwischen zwei unserer Fachblätter zu einem Federkampf führten, der — weil vom Zaune abgebrochen, also jeder Veranlassung entbehrend, nur zu leicht geeignet ist, auswärtig, wo man über unsere Armeeverhältnisse weniger im Klaren ist, falschen Anschauungen die Bahn zu ebnen, dadurch aber nur Nachtheiliges stiften, was doch offenbar nicht in der Absicht jener Blätter gelegen sein kann.

Die Armee ist sich in freimüthigster Erkenntniß bewußt, daß ihr noch zahlreiche überkommene Mängel anhaften, wie ja das überhaupt bei unserem gesammeltem Staatswesen der Fall war und zum Theile noch ist. Die Armee also verschließt sich dieser heilsamen Erkenntniß nicht, am wenigsten aber gerade die Behörden, welche an der Spitze derselben stehen und dieselbe — ihrer hohen Aufgabe und Verantwortlichkeit bewußt — verwalten, leiten und für deren kriegerische Aufgabe nach jeder Richtung hin fortzubilden und zu vervollkommen bestrebt sind.

Ist es doch gerade diese Erkenntniß, welche beide eine so rastlose wie umfassende Thätigkeit entfalten läßt, wie sie jeder, der mit unbefangenen Sinn den geistigen und materiellen Entwicklungsphasen folgt, welche unser Heerwesen demalsten durchläuft, gerechter Weise würdigen und beglückwünschen wird. Aber gerade darum scheuen weder die Armee, noch ihre Behörden

eine berufene und der ersteren zum Wohle gereichende Kritik, die sie ja thatsächlich selbst in ihren, unser gesammtes Heerwesen betreffenden Reformen üben; aber von einem sollten sie mindestens bewahrt bleiben, nämlich vor jenen vagen und in ihren Folgen leicht nachtheilig auf das Ganze wirkenden Unterstellungen, deren wir zuvor erwähnten. Ein solches Vorgehen kann mindestens keinen Anspruch machen als Beweis jener Theilnahme erachtet zu werden, die wir seitens aller Patrioten der Institution wünschen müssen, die berufen ist, in der Stunde erster Entscheidung die heiligsten Interessen der Gesamtmonarchie zu schützen und zu vertreten.

Manifest der spanischen Regierung.

Madrid, 26. October.

Die „Gaceta de Madrid“ veröffentlicht ein Manifest der Regierung. Nachdem dasselbe die Thatfachen, welche die Errichtung der Regierung herbeiführten, auseinandergesetzt, sagt es weiter:

Die Revolution hat das allgemeine Stimmrecht als eine offenkundige greisbare Demonstration für die Volksherrschaft eingeführt. Nachdem die Grundprincipien proclamirt sind, so ist eure zukünftige Regierung auf den umfassendsten Freiheiten begründet, und anerkannt von allen Punkten, concentrirt die provisorische Regierung als ein einziger Körper in sich die Lehre der Kundgebungen der Volksgewinnung.

Die wichtigste aller wesentlichen, in der hundertjährigen Organisation Spaniens eingeführten Veränderungen ist die Einführung der religiösen Freiheit.

Das Manifest stützt sich auf die Nothwendigkeit dieser Reform und beweist, daß es der katholischen Kirche nicht schaden, sondern dieselbe durch den Kampf kräftigen werde.

Das Manifest constatirt, daß die Regierung sich beeilt habe, die Freiheit des Unterrichtes, die es eine Cardinal-Reform nennt, zu proclamiren.

Das Manifest proclamirt hierauf die Freiheit aller Preberzeugnisse, ohne welche die Errungenschaften der Revolution illusorischer und leeres Formenwesen bleiben würden.

Das Vereins- und Associationsrecht sind eine beständige Quelle der Fortschrittthätigkeit. Sie sind denn auch als Grunddogmen der Revolution anerkannt. So also wird Spanien sicher vorwärts schreiten können, vorausgesetzt, daß die administrative Centralisation, das Werkzeug der Corruption und Tyrannei nicht mehr auf demselben lasten werde.

Der Schluß des Manifestes proclamirt die administrative Decentralisation und volkswirtschaftliche Freiheiten. Die Colonien werden der Vortheile der Revolution theilhaftig werden. Auf kräftigen Grundlagen der Freiheit und des Credits wird Spanien ruhig zur endgültigen Wahl der Regierungsform schreiten können. Ohne sich anmaßen zu wollen, gewichtigen und verwickelten Fragen vorzugreifen, signalisirt doch die Regierung als etwas sehr Bezeichnendes das Stillschweigen der Juntten über die monarchischen Institutionen. Nichtsdestoweniger haben berechtigte und beredete Stimmen die Vertheidigung des republicanischen Regimes übernommen.

So bedeutsam aber auch diese Meinungen sind, so haben sie doch noch immer nicht die Bedeutung, als die allgemeine Reserve der Juntten über diese so heikle Frage.

Wie es auch immer sein möge, ob sich nun die provisorische Regierung täuschen, ob die Entscheidung des Volkes zu Ungunsten der Monarchie ausfallen würde, die Regierung wird den Wunsch der nationalen Souveränität achten.

Das Manifest schließt mit dem Wunsche nach Vertrauen und kündigt an, daß die Regierung über ihre Führung den Cortes Rechenschaft geben werde.

Rusland.

Rom, 26. October. (Der Paps) besuchte heute die neuen Befestigungen von Civitavecchia und gab dem General Dumont und der französischen Armee sein Wohlwollen zu erkennen. Der Paps ist im Laufe des Abends wieder nach Rom zurückgekehrt.

Paris, 28. October. (Die Mobilgarde.) Der „Constitutionnel“ constatirt den Enthusiasmus, mit welchem die Errichtung der Mobilgarde in den Ostdepartements aufgenommen wird. Sie ist eine Institution, welche dem Bedürfnisse und den Gefühlen Frankreichs entsprach. Man kann ein berechtigtes Gefühl des Stolzes nicht unterdrücken, wenn man so viele gute Bürger einen Theil ihrer Unabhängigkeit der Ehre, die jungen Bataillone abzurichten, und der noch größeren Ehre opfern sieht, diese Bataillone an die Grenze zu führen, wenn ein Krieg ausbräche. Das Pflicht- und Ergebnisgefühl ist in Frankreich nicht entartet; es geht mächtig und energisch durch alle Classen der Gesellschaft.

New-York, 27. October. (Die Republikaner) haben bei den Wahlen in West-Virginien eine Majorität von 4000 Stimmen erlangt.

Tagesneuigkeiten.

Se. I. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl haben zur Wiedererbauung des abgebrannten Stiftes Pöchl (Tirol) 500 fl. gnädigst gespendet.

(Die nächste Sitzung des Herrenhauses) findet Samstag, den 31. October, um 11 Uhr Vormittags statt.

(Militärisches.) Die Erzeugung der Patronen für die Wängel-Gewehre soll einer neuerlichen Anordnung des Kriegsministeriums zufolge bei den betreffenden Truppenkörpern, welche mit dieser Gewehren betheilt sind, in eigener Regie vorgenommen werden, wodurch eine correctere und billigere Erzeugung, als dies bisher durch die Massen-erzeugung seitens der Lieferanten möglich war, erzielt werden dürfte.

(Eine von der Behörde verweigerete Eheschließung.) Auch der Magistrat kann Eheschließungen verhindern, wie die folgende Geschichte beweist, die sich jüngst in Wien begeben. Ein dortiger Geschäftsmann, Vater eines Sohnes, wurde vor mehreren Jahren Witwer. Er heiratete zum zweiten male ein junges Mädchen und wurde abermals Vater von zwei Kindern. Nun starb er und vererbte in seinem Testamente das Geschäft dem Sohne aus erster Ehe, mit der Verpflichtung, daß er für seine jüngeren Stiefgeschwister zu sorgen habe.

(Jagd ausbeute.) Der Reichthum Böhmens an Wild jeglicher Art ist bekannt und ist die heutige Ausbeute in Rebhühnern und Hasen eine ziemlich bedeutende. So wurden im Budweiser Kreise bei 25.000 Stück Rebhühner erlegt und die nunmehr begonnene Jagd auf Hasen dürfte, da der heutige Sommer der Vermehrung und dem Wachstume dieses Thieres sehr günstig, nach weidmännischer Berechnung im genannten Kreise eine Ausbeute von circa 30.000 Stück ergeben. Weniger haben die Leichjagden in der Budweiser und Wittingauer Ebene geliefert.

Locales.

(Eine Montanschule für Krain.) Im „Laib. Tgl.“ erörtert unser geschätzter Mitarbeiter, Herr Bergcommissär Ritter v. Fritsch in einem längeren Artikel die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Errichtung einer selbstständigen Montanschule in Jozia, nach dem Beispiele der Nachbarländer Steiermark und Kärnten. Durch die Errichtung dieser Schule werde dem Mangel an sachmännischen Kenntnissen, welcher sich bei dem Betriebe und der Leitung von Bergwerken vielfach fühlbar gemacht hat, abgeholfen werden können.

Ertheilung des Unterrichtes werde eine Staatsubvention von 3-400 fl. genügen. Das h. Finanzministerium ist für das J. 1868 auf den Vorschlag nicht eingegangen, hat aber das J. 1869 als solches bezeichnet, in welchem mit Rücksicht auf die alljährlich im Vorhinein für das nächste Verwaltungsjahr zu verfassenden Präliminarien über die erforderlichen Auslagen, zur Einführung einer Bergschule geschritten werden könne.

(Erledigte Stelle.) Bei der k. k. kaisertösterreichischen Statthalterei ist eine Conceptsadjunctenstelle zu besetzen. Gehalt 400 fl., eventuell 500 fl. oder 600 fl. Gesuche sind bis 20. November einzureichen.

(Beim Schöpffer Labor) war zum Bedauern des „Primorec“ Laibach nicht vertreten. Dasselbe Blatt bringt die von Herrn Cegnar bei Eröffnung der Citalira in Barcola gehaltene Rede, welche Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung geboten haben soll, und wundert sich, daß der magistratische Commissär etwas Verdächtiges in der Rede selbst habe finden können, da er doch der slovenischen Sprache nichts weniger als mächtig sei!

(Theater.) Daß Julius Rosen es versteht, in seinen Lustspielen die Spannung rege zu erhalten, wurde uns durch die recht glungene Aufführung seines „schlechten Menschen“ am gestrigen Abend bewiesen. Die Hauptrolle, die des Robert Wille, wurde durch Hr. Franzelius recht gut ausgeführt, nur sollte sich Hr. Franzelius mehr auf sein Gedächtniß als auf den Souffleur verlassen. Er weiß es zwar als routinirter Schauspieler so ziemlich zu verbergen, allein ein gewisses Stottern und Husten verräth, wenn es zu häufig wird, doch alles. Wir bedauerten in unserer gestrigen Nummer Hr. Solms so selten auf den Brettern zu sehen; der Herr Regisseur kam unserem gerechten Wunsche zuvor, schon am Abende hatten wir das Vergnügen, das Fräulein als Emma, Tochter des Eisenbahndirectors Grimm, der durch Hr. Stefan mit gewohnter Präcision dargestellt wurde, zu sehen; ihre Leistung befriedigte vollkommen, was vom Publicum auch durch Beifall anerkannt wurde. Hr. Parth konnte sich in den Chéstand nicht recht hineinfinden. Treffend gab Hr. Mahr die eifersüchtige, neugierige Frau des Eisenbahndirectors. Hr. Moser und Hr. Schmidts, sowie Hr. Müller hatten zu kleine Rollen, um durchgreifen zu können, trugen jedoch zum Gelingen des Ganzen ein Wesentliches bei. Hr. Konrad in spielt zu wenig natürlich. Das Haus war ziemlich gut besucht und zeichnete die Träger der Hauptrollen durch wiederholten Hervortritt aus.

Morgen wird zum Benefiz des Herrn Capellmeisters Müller Donizetti's letzte und beste Oper „Dom Sebastian“ gegeben. Bei den Verdiensten des Herrn Capellmeisters um unsere Opernaufführungen und der glücklichen Wahl der schon viele Jahre hier nicht gegebenen Oper zweifeln wir nicht an einem sehr zahlreichen Besuche.

Correspondenz.

* Rudolfswerth, 28. October. (Weinernte. — Sturm.) Da nun bereits überall die Trauben geleset sind, so ergibt sich für heuer ein recht befriedigendes Resultat, indem in mehreren Gegenden, besonders gegen die croatische Grenze, die heutige Fehung sowohl an Quantität als Qualität der vorjährigen überlegen ist, selbst in jenen minder ergiebigen Gegenden ist jedoch dadurch für den Landwirth eine bessere Revenue erzielt, indem, obwohl weniger wie im Vorjahr, doch die Güte eine weit bessere, daher auch der reelle Werth ein höherer ist, welcher im Verhältniß zur geringeren Einföhung doch immer noch pecuniären Vortheil ergibt.

Der heutige Wein wird auch deshalb ein gesünderer sein, weil während der Lesezeit weder Reif, Frost, noch sonstige schädliche Temperaturereignisse eintreten, wodurch die Dauerhaftigkeit des Productes gefördert wird; — es ist aber auch dringend nothwendig, daß wenigstens dieses eine Product gut ausfalle, da die übrige Ernte eine nicht einmal die häuslichen Bedürfnisse befriedigende war und die obnehin stark verarmte Bevölkerung von Unterkrain sich aller Hilfsquellen entblößt sah.

Zu der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. wüthete

hier ein bedeutender Sturm, welcher die Dächer mehrerer Häuser arg beschädigte; seit drei Tagen herrscht Wind und Regen, und dadurch sind auch alle Feldarbeiten gestört.

Neueste Post.

Wien, 28. October. Die vom Subcomité des Verfassungsausschusses über die Ausnahmeverordnungen gestellten Anträge lauten: 1. Die Regierung ist bei Erlassung der Verordnungen vom 6. und 10. October in formal correcter Weise vorgegangen. 2. Der vom Justizminister vorgelegte Gesetzentwurf, durch welchen die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, wird (mit geringen Modificationen) dem Hause zur Annahme empfohlen. 3. Die Verordnung vom 10. October wird zur Kenntniß genommen.

Wien, 29. October. (Tr. Ztg.) Der Reichsrath nahm das Recrutirungsgesetz an, nachdem Minister Taaffe erklärte, daß durch die begehrten 56.000 Mann der Armeepräsenzstand nicht erhöht wird. Der Handels-, Post- und Territorialvertrag mit der Schweiz wurde nach dem Regierungsentwurf ohne Debatte angenommen.

Wien, 29. October. (Tr. Ztg.) Von kompetenter Seite wird versichert, daß Beust im Wehrausschusse lediglich die bekannte gegenwärtige Lage Europa's zur Begründung heranzog, daß die Wehrkraft Oesterreichs hinter jener anderer Staaten nicht zurückbleiben dürfe. Die Rede war rein objectiv. Die Commentare bezüglich eventueller Parteinahme für oder gegen eine fremde Macht beruhen auf Entstellungen. Der Verfassungsausschuß nahm die Subcomité-Anträge betreffs des Prager Ausnahmestandes an, nämlich von der Octoberverordnung betreffs Einführung des Ausnahmestandes Kenntniß zu nehmen, das Verhalten der Regierung für correct zu erklären und den Gesetzentwurf bezüglich des Ausnahmestandes anzunehmen.

Telegraphische Wechselcourse

vom 29. October. 5perc. Metalliques 57.30. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.60. — 5perc. National-Anlehen 62.50. — 1860er Staatsanlehen 84.90. — Banfactien 788. — Creditactien 212.40. — London 115.70. — Silber 113.75. — R. f. Ducaten 5.50.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Convertirung der Staatsschuld. Neueren Bestimmungen zufolge wird mit der Hinausgabe der neuen Stücke der convertirten Staatsschuld bereits im December dieses Jahres begonnen werden, und zwar trifft die Reihe zuerst das französische Anlehen, dessen nächster Coupon am 1. December fällig wird. Die Besitzer dieser Obligationen werden also mit dem Coupon zugleich die convertirten Stücke erhalten können. Successive wird dann der Umtausch der anderen Kategorien erfolgen.

Angelkommene Fremde.

Am 27. October. Stadt Wien. Die Herren: Kozicka, Kaufm., von Selowitz. — Pfeifer, Postmeister, von Reinz. — Nöthel, Kaufm., von Gottsche. — Koller, Wefster, von Remmarkt. — Haus und Feldner, Kaufl., von Wien. — Miltonoja, Geschäftstreib., von Marburg. — Mittelsiraf, von Milazzuschlag. — Frank, von Töplitz (Böhmen). — Urbantschitsch, von Höllein. — Crostato, Kaufm., von Triest. Giefant. Die Herren: Kollak, Handelsreis., und Fermann, Kaufm., von Wien. — Fridolino, Mechaniker, und Groschitz, k. k. Hauptmann, von Triest. — Beson, von Sefana.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: October, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Richtung des Windes, Niederschlag in Pariser Linien. Data for Oct 29, 2, 10.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 28. October Die Stimmung der heutigen Börse war eine angenehme und fanden die meisten Papiere zur festeren Notiz Käufer, indeß Devisen und Valuten ziemlich unverändert schlossen. Geld flüssig. Geschäft unerheblich.

Large table with columns: Öffentliche Schuld, Geld Waare, Actien (pr. Stück), Wechsel (3 Mon.), Cours der Geldsorten. Includes sub-tables for A. des Staates, B. der Kronländer, and various exchange rates.